

Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken

Die Bewilligung für den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken berechtigt zum Kleinhandel mit gebrannten Wassern sowie zum Verkauf anderer alkoholhaltiger Getränke an die Endverbraucher.

Wann brauche ich eine Bewilligung?

Wer im Kanton Schaffhausen gewerbsmässig den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken betreiben will, benötigt eine gastgewerbliche Betriebsbewilligung.

Bewilligungspflichtige, gastgewerbliche Tätigkeit:

- Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken und gebrannten Wassern
- Verkauf von gebrannten Wassern aus Eigengewächs

Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind:

- Automaten für Speisen und alkoholfreie Getränke
- Verkauf von Wein und Most aus Eigengewächs
- Verkauf von alkoholhaltigen medizinischen Präparaten durch Apotheken und Drogerien

Welche Bewilligungsart gibt es im Kanton Schaffhausen?

Für den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken wird durch die Gewerbepolizei eine Dauerbewilligung erteilt. Die Bewilligung für den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken berechtigt zum Kleinhandel mit gebrannten Wassern nach Massgabe des Bundesrechts sowie zum Verkauf anderer alkoholhaltiger Getränke an die Endverbraucher.

Unter welchen Voraussetzungen erhalte ich die Bewilligung?

Die Bewilligung für den Kleinhandel wird durch die Gewerbepolizei erteilt und entzogen. Sie darf nur handlungsfähigen Personen erteilt werden, die zur Nutzung des Betriebs berechtigt sind, über einen guten Leumund verfügen und für einen gesetzmässigen Verkauf Gewähr bieten. Die Bewilligung gilt nur für die genehmigten Räumlichkeiten, Flächen und Tätigkeiten.

Wer mehrere Abgabestellen führt, braucht für jede Verkaufsstelle eine Bewilligung. Die Bewilligung kann auch an eine für die Verkaufsstelle verantwortliche Person am Hauptsitz ausgestellt werden.

> siehe Formular Bewilligungsgesuch für den Kleinhandel

Wann reiche ich mein Bewilligungsgesuch ein?

Gesuche sind mit den vollständigen Unterlagen bei der Gewerbepolizei spätestens einen Monat vor der Betriebseröffnung einzureichen. Vor der Erteilung der Bewilligung dürfen keine alkoholhaltigen Getränke verkauft werden.

Was muss ich sonst noch beachten?

Mit einer gastgewerblichen Bewilligung für den Kleinhandel dürfen in den Verkaufsstellen die bezogenen Getränke weder ausgeschenkt noch deren Genuss geduldet werden. Davon ausgenommen ist die unentgeltliche Degustation nicht gebrannter alkoholhaltiger Getränke.

Das Hausieren mit alkoholhaltigen Getränken ist verboten.

Kontakt

Gewerbepolizei

Telefon: 052 632 77 57

gewerbepolizei@sh.ch